

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 17. NOVEMBER 1949

NUMMER 91

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 11. 1949, Vorlage von Meldescheinen durch die Beherbergungsbetriebe. S. 1041.

**A. Innenministerium. B. Finanzministerium.**

RdErl. 5. 11. 1949, Rechtsverhältnis der während des Krieges ohne Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten ernannten Beamten im Vorbereitungsdienst. S. 1041.

**B. Finanzministerium.**

RdErl. 4. 11. 1949, Steuerliche Behandlung des Übergangsgeldes gemäß § 8 Abs. 3 der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen v. 19. 3. 1949 (GV. NW. S. 25). S. 1043.

**B. Finanzministerium. A. Innenministerium.**

RdErl. 4. 11. 1949, Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse bei den Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1043.

**C. Wirtschaftsministerium****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 8. 11. 1949, Mitwirkung der Fleischbeschautärzte und Fleischbeschauer bei der Fleischbewirtschaftung. S. 1044.

**F. Arbeitsministerium.**

RdErl. 27. 10. 1949, Überversicherung nach der Gemeinsamen Dienstdiordnung des früheren Reichsarbeitsministers vom 5. Oktober 1940 (Reichsarbeitsblatt Seite II, 361) — Schr. d. VIA v. 19. 9. 1949, S. 1044. — Bek. 29. 10. 1949, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1045.

**G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****I. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.**

Notiz. S. 1046.

**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Vorlage von Meldescheinen durch die Beherbergungsbetriebe**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1949 —  
Abt. I 17—8 Tgb. Nr. 2288/49

Von verschiedenen Seiten ist darüber Klage geführt worden, daß die gem. § 16 RMO. durch die Beherbergungsbetriebe vorzulegenden Meldescheine teils verspätet, teils überhaupt nicht abgegeben werden. Dadurch wird die Verbrecherbekämpfung und insbesondere die Fahndung sehr erschwert.

Die Meldebehörden werden daher auf die genaue Beachtung der Ziff. II, 2 meines Erlasses vom 2. August 1948 — Abt. I — 17—8 Tgb. Nr. 2224/48 und Abt. IV — A 2 — (MBI. NW. S. 354) nochmals hingewiesen. Örtliche oder überörtliche Anordnungen, die die Abgabzeiten für bestimmte Gemeinden oder Kreise besonders regeln, bleiben unberührt. Falls die Abgabzeiten trotz schriftlicher Verwarnung nicht eingehalten werden, ist gegen die säumigen Inhaber der Beherbergungsbetriebe Strafanzeige zu erstatten.

Nach Ziff. I A 6 unterliegen die Meldungen der Beherbergungsbetriebe der Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörden. Die Prüfung hat sich auch auf die Abgabzeiten zu erstrecken. Um diese Prüfung durchführen zu können, ordne ich bis auf weiteres an, daß auf den Meldescheinen der Beherbergungsbetriebe neben dem Eingangsstempel auch die Uhrzeit zu vermerken ist.

An die Regierungspräsidenten und die Meldebehörden.

— MBI. NW. 1949 S. 1041.

**A. Innenministerium****B. Finanzministerium****Rechtsverhältnis der während des Krieges ohne Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten ernannten Beamten im Vorbereitungsdienst**

RdErl. d. Innenministers II D—1/5960/49 u. d. Finanzministers B 2175—5591/IV v. 5. 11. 1949

Nach der Anweisung Nr. 67 der Militärregierung dürfen Vergünstigungen für geleisteten Wehrmachtdienst nicht

gewährt werden. Diese Anweisung ist nach einer Mitteilung der Militärregierung dahin auszulegen, daß das Verbot nur für die auf Grund des Runderlasses des früheren RdI und RdF vom 22. Dezember 1942 (RBBI. 1943 S. 1) ausgesprochenen Ernennungen gelten soll, die nach dem Zeitpunkt der Besetzung (8. Mai 1945) erfolgt sind.

Demgemäß bestimmen wir:

1. Die Ernennung ungeprüfter Anwärter zu außerplanmäßigen Beamten auf Grund des Erlasses des früheren RdI und RdF vom 22. Dezember 1942 (RBBI. 1943 S. 1) sind dann nicht zu widerrufen, wenn die Ernennungen vor dem 8. Mai 1945 ausgesprochen worden sind. So weit die Ernennung bereits widerrufen worden ist, ist der Widerruf aufzuheben und dem Beamten seine frühere Rechtsstellung als außerplanmäßiger Beamter wieder beizulegen.

2. Den Beamten, denen nach Ziff. 1 ihre frühere Rechtsstellung als außerplanmäßige Beamte wieder beigelegt wird, sind mit Wirkung vom 1. Juli 1948 ab wieder die Diäten unter Anrechnung der von diesem Tage an gewährten Unterhaltszuschüsse zu zahlen.

3. Die seit dem Tage des Widerrufs des außerplanmäßigen Beamtenverhältnisses bis zum Tage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verstrichene Zeit ist den Beamten in vollem Umfang auf das Diätendienstalter und die außerplanmäßige Dienstzeit anzurechnen. Entsprechend ist bei den Beamten zu verfahren, die inzwischen nach Ablegung der Prüfung bereits in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übernommen worden sind.

4. Der von den Beamten wegen ihres Wehrmachtdienstes nicht abgeleistete Vorbereitungsdienst und die noch nicht abgelegte Prüfung müssen in jedem Falle nachgeholt werden.

5. Die Bestimmungen zu Ziff. 1 bis 4 gelten auch für die Assessoren (K). Ihr außerplanmäßiges Beamtenverhältnis gilt jedoch spätestens mit Ablauf des Tages als beendet, an dem sie die große Staatsprüfung abgelegt haben, sofern sie nicht vorher den Antrag auf Übernahme in den Landesdienst gestellt hatten.

6. Beamte, die seit dem 1. Juli 1948 aus dem Landesdienst ausgeschieden sind, erhalten die ihnen hiernach zustehenden Dienstbezüge nur auf besonderen Antrag ausgezahlt.

7. Die im Lande Nordrhein-Westfalen im Vorbereitungsdienst befindlichen verdrängten Beamten, die außer-

halb des Landes Nordrhein-Westfalen vor dem 8. Mai 1945 bereits in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übernommen waren, haben — unbeschadet der Verpflichtung des Landes auf Grund der Flüchtlingsgesetzgebung — keine Rechtsansprüche (im Sinne subjektiver öffentlicher Rechte) gegen das Land Nordrhein-Westfalen. Sie können nur durch Neuernennung die Stellung eines außerplanmäßigen Beamten wiedererlangen. Bei der besonderen Lage dieser Beamten bin ich indessen damit einverstanden, daß in Abweichung der Bestimmungen des Erlasses vom 17. März 1947 — II Fin. 1—9—13840 — lediglich für diesen Fall diese Beamte im Vorbereitungsdienst ausnahmsweise Unterhaltszuschüsse in Höhe der Diäten für außerplanmäßige Beamte mit Wirkung vom 1. Juli 1949 erhalten.

— MBl. NW. 1949 S. 104i.

## B. Finanzministerium

### Steuerliche Behandlung des Übergangsgeldes gemäß § 8 Abs. 3 der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. 3. 1949 (GV. NW. S. 25)

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 11. 1949 —  
B 1411 — 10608/IV

Übergangsgelder, die auf Grund des § 8 Abs. 3 der Ersten Sparverordnung gezahlt werden, sind auf Grund des § 3 Ziffer 6 EStG. (§ 6 Ziffer 2 LStDV) als Entschädigung auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis steuerfrei zu lassen.

— MBl. NW. 1949 S. 1043.

1949 S. 1043 u.  
aufgeh.  
1955 S. 2241/42

## B. Finanzministerium

### A. Innenministerium

#### Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse bei den Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers B 2740 — 7375/IV u. d. Innenministers v. 4. 11. 1949

1. Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen gelten die Bestimmungen des RdErl. des früheren Reichsministers der Finanzen vom 9. Mai 1941 (RBB. Seite 144 in der Fassung vom 30. Januar 1942 — RBB. Seite 30) mit der Maßgabe, daß entsprechend der 50%igen Erhöhung der Fernsprechgebühren, die in Ziffer 16 angegebenen Beträge jeweils um 50% erhöht werden.

2. Hinsichtlich der Fernsprechdienstanschlüsse in Privatwohnungen wird zu Ziffer 7 ergänzend angeordnet:

Ein dienstliches Bedürfnis zur Anlage eines Fernsprechanschlusses in einer Privatwohnung ist in der Regel nur anzuerkennen:

- a) bei den obersten Behörden
  - für den Leiter der Behörde,
  - für seinen ständigen Vertreter,
  - für seinen persönlichen Referenten,
  - für die Abteilungsleiter,
  - für die Ministerialbürodirektoren,
  - für den Polizeiinspekteur des Landes Nordrhein-Westfalen und dessen Vertreter,
  - für den Kriminaldirektor,
  - für den Oberbrandrat des Referates Feuerschutz,
  - für den Referenten des Referates Feuerschutz,

- b) bei den Mittelbehörden
  - für den Leiter der Behörde,
  - für seinen ständigen Vertreter,
  - für höchstens 2 Abteilungsleiter oder sonstige Beamte,

- c) bei den Lokalbehörden
  - höchstens für den Leiter der Behörde und seinen ständigen Vertreter.

- 3. Die obersten Dienstbehörden können im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister in Ausnahmefällen zulassen, daß darüber hinaus weitere

Fernsprechdienstanschlüsse in Privatwohnungen eingerichtet oder beibehalten werden.

4. Jede Neuanlage über den Stand vom 1. August 1949 hinaus bedarf jedoch — auch wenn sie sich im o. a. Rahmen hält — der Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1949 S. 1043.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1949 S. 1044  
berichtigt durch  
1949 S. 1116

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Mitwirkung der Fleischbeschautierärzte und Fleischbeschauer bei der Fleischbewirtschaftung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 11. 1949 — II — Vet — VIa/11

Hiermit hebe ich die Abschnitte 1, 2, 4 und 5 des Erlasses des damaligen R.M.d.J. vom 12. Februar 1943 — IIIb 14/43 — 3660 — auf.

Ich ersuche, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen des § 1 des Fleischbeschaugetzes in allen Fällen beachtet und alle Übertretungen strafrechtlich verfolgt werden.

Bezug: RdErl. des damaligen R.M.d.J. vom 12. 2. 1943 — IIIb 14/43 — 3660 — MBliV. S. 257

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und nachgeordnete Behörden,

An die Tierärztekammern des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 1044.

## F. Arbeitsministerium

#### Übersicherung nach der Gemeinsamen Dienstordnung des früheren Reichsarbeitsministers vom 5. Oktober 1940 (Reichsarbeitsblatt Seite II 361) Schr. d. VfA. v. 19. 9. 1949

RdErl. d. Arbeitsministers v. 27. 10. 1949 — IIc 6217

Wie die Verwaltung für Arbeit mitteilt, gelten ab 1. Juni 1949 folgende Bestimmungen:

Zur Durchführung der Gemeinsamen Dienstordnung des früheren Reichsarbeitsministers über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamten Gefolgschaftsmitglieder der Verwaltungen und Betriebe der Träger der Reichsversicherung und ihrer Verbände vom 5. Oktober 1940 (Reichsarbeitsblatt S. II 361) ist durch die Anordnung Nr. 4038 vom 1. Juli 1942 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1942 S. 148) und den Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 3. Juli 1942 — I a 4748/42 (Reichsarbeitsblatt S. II 418) bestimmt worden, daß der für diesen Kreis der Versicherten mit einem Pflichtbeitrag von 5,6 Prozent des Entgelts aufzubringende Beitrag zur Übersicherung dem Betrag von 6,6 Prozent des Monatsbetrags der laufenden Dienstbezüge möglichst nahekommt. Die in der Anordnung des früheren Reichsministers der Finanzen enthaltene Tabelle A legte die den Dienstbezügen entsprechenden Beiträge fest.

Infolge der Erhöhung der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nach § 8 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und der damit verbundenen Neuordnung der Beitragsklassen ist die Tabelle A für die Errechnung der Beiträge zur Übersicherung nicht mehr anwendbar. Daher wird im Einvernehmen mit der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf Grund des § 20 Satz 1 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 folgendes bestimmt:

1. Für den oben bezeichneten Personenkreis erhält unter Beibehaltung des bisherigen Richtsatzes von 6,6 Prozent des Entgelts zur Übersicherung die Tabelle A in der Anordnung Nr. 4038 des früheren Reichsministers der Finanzen vom 1. Juli 1942 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1942 S. 148) folgende Fassung:

Bei einem Gesamtmonatsbetrag der laufenden Dienstbezüge des zu versichernden Bediensteten DM	In der Beitragsklasse	Mit einem monatl. Überversicherungsbeitrag von DM	Von dem Überversicherungsbeitrag trägt der Bedienstete berechtigte Dienstleistung
bis 53,03	I	2,50	0,83 1,67
53,04 " 83,33	II	4,50	1,50 3,00
83,34 " 117,42	III	6,50	2,16 4,34
117,43 " 170,46	IV	9,00	3,00 6,00
170,47 " 238,64	V	13,50	4,50 9,00
238,65 " 325,76	VI	18,00	6,00 12,00
325,77 " 454,55	VII	25,00	8,33 16,77
454,56 " 600,00	VIII	35,00	11,66 23,34
600,01 " 750,00	IX	45,00	15,00 30,00
über 750,00	X	55,00	18,33 36,67

2. Die in dem unter Nr. 1 genannten Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen enthaltene Tabelle B fällt weg.

3. Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1949 an in Kraft.

— MBl. NW. 1949 S. 1044.

#### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 29. 10. 1949 — III K 36,1

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
H. Schmitz Df.-Oberkassel Barbarossaplatz 6	Gebr. Kl. 1 NRW/35/16 Einkauf NRW/35/10 Transport NRW/35/10 Lager NRW/35/14 vom 28. 9. 1948	Gewerbeaufsichtsam Düsseldorf

— MBl. NW. 1949 S. 1045.

#### Notiz

1949 S. 1046  
aufgeh.  
1956 S. 2409 o.

#### Vermessungstechnische Dienstanweisung: Richtlinien für den Aufbau des Nivellements-festpunkteldes im Land Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Innenministers v. 26. 10. 1949 — I — 128—51  
Nr. 1749/49

Für den Aufbau des Nivellements-festpunkteldes im Lande Nordrhein-Westfalen wurde eine Dienstanweisung erlassen, die für alle staatlichen, kommunalen und sonstigen Vermessungsdienststellen ebenso wie für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Vermessungsbüros bindend ist. Die Richtlinien für den Aufbau des Nivellements-festpunkteldes im Land Nordrhein-Westfalen können zum Preise von 1,— DM beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, Kaiserstr. 3, bezogen werden. Soweit bereits Bestellungen über die Regierung — Vermessungsverwaltung — bzw. den Landesverband der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure beim Innenministerium vorliegen, werden diese ohne erneute Anforderung von Godesberg beliefert.

— MBl. NW. 1949 S. 1046.

